

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über den Schutz der Gesamtanlage „Historische Innenstadt, Stadtbezirk Villingen“ der Stadt Villingen-Schwenningen

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 767) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) und Änderung hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt in der Sitzung am 16.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in § 2 beschriebene Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen wird als Gesamtanlage „Historische Innenstadt, Stadtbezirk Villingen“ und Denkmalschutz gestellt.
2. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Räumliche Begrenzung

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das von Kaiserring – Klosterring - Benediktinerring – Romäusring bis zur Warenburgstraße – Warenburgstraße bis zur Bertholdstraße – Bertholdstraße zwischen Warenburgstraße und Kaiserring umschlossene Stadtgebiet der Villingen Innenstadt und der Ringanlagen. Als Grenzlinie gilt die der Stadt zugewandte Straßenbegrenzungslinie der oben aufgeführten Straßenzüge.
2. Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einem Lageplan i. M. 1 : 500 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Zur Gesamtanlage gehören die innerhalb ihrer Grenzen liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie Sichtbeziehungen.

§ 3

Schutzgegenstad

1. Gegenstand des Schutzes sind das Erscheinungsbild der historischen Innenstadt innerhalb des ehemaligen mittelalterlichen Mauerrings sowie der die historische Innenstadt umgebenden Ringanlage.
2. Das Erscheinungsbild der Gesamtanlage wird von relativ breiten Hauptstraßen mit einer höhergeschossigen Bebauung und schmälere, das innere Quartier erschließende Nebenstraßen mit einer niedrigeren Bebauung bestimmt. Durch die Unterschiede in der Höhenentwicklung und der Gestaltqualität der Fassaden wird die immer noch unterschiedliche Funktion der Straße erkennbar. Die inneren Lagen der Baublöcke sind in der Regel ebenfalls bebaut, meist mit niedrigeren Gebäuden. In einigen Bereichen sind sogar noch Reste der ehemaligen Höfe und Gärten vorhanden. Die vorhandenen Bausubstanz und Baustruktur ist in ihrer Gesamtheit stadtbildprägend und stark mit Kulturdenkmalen durchsetzt.

Charakteristisch für das Stadtbild in der historischen Innenstadt von Villingen ist die geschlossene Bauweise mit Traufstellung der Gebäude zur Hauptstraße, verputzten Lochfassaden und steilen, geschlossen wirkenden Dächern mit Biberschwanztongedeckung. Das Erscheinungsbild der Straßenfronten ist noch von der mittelalterlichen Parzellenstruktur geprägt und wirkt somit in der Regel sehr kleingliedrig. Beeinflusst von ihrer historischen Funktion entstanden typische, aber doch je nach Straße individuell geprägte Fassadenbilder mit charakteristischen Gliederungen. Mit Ausnahme von aufgerissenen Erdgeschosszonen herrscht die Lochfassade mit stehend rechteckigen Fensterformaten und mehrflügeligen, durch konstruktive Sprossen gegliederten Fenstern mit Leibungen vor. Charakteristisch für das Stadtbild ist die Putzfassade mit zurückgesetzten Fenstern und Türen sowie zum Teil gliedernden Architekturelementen wie Gurten, Linsen u. ä. Fassadenvorbauten mit Ausnahmen von Erkern sind untypisch.

§ 4

Genehmigungspflicht für Veränderungen

1. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
 - b) das Anbringen von Verkleidungen und Installationsanlagen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Antennen, Parabolspiegel und Automaten;

c) die Veränderung der Dachbedeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihrer Umrahmung und Läden, Fenstergewände des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderung vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.

2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
3. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung genehmigt wurden, bedürfen bei gestalterischen oder inhaltlichen Veränderungen einer erneuten Genehmigung, die sich nach den Vorschriften dieser Satzung richten muss.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 bezeichneten Handlungen vornimmt oder in den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltene Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 50.000,-- in besonders schwerwiegenden Fällen bis zu Euro 250.000,-- geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16.10.1991

gez.
Dr. Gebauer

Oberbürgermeister